

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 441/08 B

L 6 R 5271/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 R 2749/06 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 13.8.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Rechtmäßigkeit der teilweisen Aufhebung eines Bescheids über die Bewilligung von Witwenrente zugunsten der Klägerin wegen fehlender Einkommensanrechnung und der Rückforderung überzahlter Witwenrente in Höhe von 64.619,34 Euro bestätigt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 13.11.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Die Klägerin bezeichnet auf S 2 f und 4 ihrer Beschwerdebegründung insgesamt neun verschiedene "Rechtstatbestände und Rechtsfragen", die zum großen Teil rein fallbezogen (auf das Verhältnis zwischen Klägerin und Beklagter) sind. Der Senat lässt offen, inwieweit die Klägerin damit grundsätzlich bedeutsame Rechtsfragen bezeichnet haben könnte. Jedenfalls fehlt jede Auseinandersetzung damit, ob diese Fragen - sei es durch das Gesetz, sei es in der höchstrichterlichen Rechtsprechung - bereits geklärt sind.
- 6 Zur Frage des Vorliegens eines atypischen Falls, der die Behörde verpflichtete, hinsichtlich der Aufhebung eines Verwaltungsakts nach § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch Ermessen auszuüben, greift die Klägerin - ohne Bezug auf eine konkrete der gestellten "Rechtsfragen" - das vom LSG herangezogene Urteil des BSG vom 29.11.1989 (*7 RAr 138/88 - BSGE 66, 103 = SozR 4100 § 103 Nr 47*) auf, wonach es "auch dann, wenn die Beklagte auf andere Weise als durch unmittelbare Mitteilung Kenntnisse von mitteilungspflichtigen Sachverhalten erlangt, grundsätzlich bei der dem Sozialleistungsempfänger obliegenden



Mitteilungspflicht verbleibt, aber im Einzelfall die Mitteilung durch einen Dritten genügt, wenn diese Mitteilung durch den Dritten im Auftrag des Arbeitslosen, jedenfalls seinem Verantwortungsbereich zurechenbar erfolgt. ..." und führt aus, ein solcher "Sachverhalt" (Einzelfall) sei gegeben. Wenn sie aber der Ansicht ist, das LSG habe bei zutreffender Anwendung des vorzitierten Urteils vom 29.11.1989 zu einem anderen - ihr günstigeren - Ergebnis gelangen müssen, wendet sie sich allenfalls gegen eine unzutreffende Rechtsanwendung des Berufungsgerichts. Eine Rechtssache hat aber nicht deshalb grundsätzliche Bedeutung, weil das LSG die Sache - vermeintlich - falsch entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

